

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
1. OKTOBERHEFT

19/71

S.567-598

*Oberrichter Dr. WERNER STRASBERG, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen*

Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren

In der gerichtlichen Tätigkeit nehmen die Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren einen breiten Raum ein. Tausende Bürger wenden sich an die Gerichte, um mit deren Hilfe ihre Rechte durchzusetzen.^{/1/} In nicht geringer Anzahl sind sozialistische Betriebe und Genossenschaften an diesen Verfahren beteiligt, in denen grundlegende Bereiche der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung erfaßt werden, wie z. B. die kollektive Arbeit in den sozialistischen Betrieben, die Lebensbedingungen in den Wohngebieten und die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen. Das zeigt die gesellschaftliche Bedeutung einer effektiven Arbeit der Gerichte auf diesen Rechtsgebieten. Trotz der erreichten Fortschritte kann der in der Praxis bisher erzielte Stand jedoch noch nicht befriedigen.

Aus der grundlegenden Aufgabenstellung des VIII. Parteitag des SED ergeben sich auch höhere qualitative Anforderungen an die sozialistische Zivilrechtspflege. Die notwendige Erhöhung ihrer Effektivität bedeutet für die Gerichte vor allem, die Verfahren mit besserer Qualität als Bestandteil der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu gestalten, in und mit den Verfahren die Rechtssicherheit als einen wichtigen Faktor des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat allseitig zu gewährleisten und dazu beizutragen, „daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“.^{/2/} Das erfordert von den Gerichten, die Normen des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts sowie des Prozeßrechts entsprechend ihrer politischen Aufgabenstellung konsequent anzuwenden, die bewußte Verwirklichung des sozialistischen Rechts durch die Bürger als Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse aktiv zu fördern und zu entwickeln und dadurch diese Macht noch wirksamer zu stärken und zu schützen.

Für die Durchführung des konkreten Verfahrens als Instrument der sozialistischen staatlichen Leitung gesellschaftlicher Prozesse durch die Gerichte bedeutet das vor allem

- die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten konzentriert, konsequent und wirksam durchzusetzen, ihre berechtigten Interessen zu sichern und keine Unterschätzung kleinerer Verletzungen und Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger zuzulassen^{/3/},
- die Mitwirkung der Werktätigen entsprechend den differenzierten Anforderungen der Verfahren zu organisieren,
- zielgerichtet und überzeugend Einfluß auf die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins als Grundlage schöpferischer Rechtsverwirklichung zu nehmen.

In dieser Weise durchgeführte Verfahren bilden eine gute Grundlage für eine effektive Zusammenarbeit im Territorium unter der Führung der Volksvertretungen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und -konflikten. Die Werktätigen messen auch die Leistungen der Gerichte daran, wie diese es verstehen, mit ihnen gemeinsam im täglichen Leben zur strikten Gewährleistung der sozialistischen Gesellschaft beizutragen, und wie es ihnen gelingt, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse in konkreter, lebendiger Weise zu organisieren.

Die höheren Forderungen, die der VIII. Parteitag an die Arbeit der Gerichte insgesamt und damit auch für die Arbeit auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts stellt, sind nicht dadurch zu erfüllen, daß an die Durchführung jedes Verfahrens schematisch die gleichen Anforderungen gestellt werden. Es geht darum, daß die Gerichte in der Gesamtheit ihrer Tätigkeit bei der Bekämpfung und Zurückdrängung von Rechtsverletzungen und -konflikten wirksamer werden.^{/4/} Das erfordert auch die Beherrschung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit und Maßnahmen für eine rationellere Arbeitsweise.

Die spezifischen Anforderungen an wirksame Zivilverfahren sind in ihren Grundlinien auf dem 30. Plenum des Obersten Gerichts zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-

^{/1/} Vgl. Strasberg, „Zur Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die staatliche Leitung im Territorium“, NJ 1971 S. 265 ff. (2166).

^{/2/} Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

^{/3/} Sorgenicht/Riepmann, „Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen“, Einheit 1971, Heft 6, S. 746; NJ 1971 S. 378 ff. (382).

^{/4/} Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 414 ff. (415).